

Satzung des „Förderkreises Jugendhandball HSG Holsteinische Schweiz e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Förderkreis Jugendhandball HSG Holsteinische Schweiz e.V.“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name:
„Förderkreis Jugendhandball HSG Holsteinische Schweiz e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Eutin.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und insbesondere die Förderung der Belange des Jugendhandballs in der Handballspielgemeinschaft (HSG) Holsteinische Schweiz e.V.“ zusammengeschlossenen Mannschaften die von ausschließlich als gemeinnützig anerkannten Sportvereinen gebildet wird. Dies sind derzeit die Mannschaften der „Eutiner Sportvereinigung von 1908 e.V.“ der „Turnerschaft Riemann von 1821 e.V. Eutin“, der „TSV Malente e.V.“ und der „TSV Dörfergemeinschaft Holsteinische Schweiz von 1968 e.V.“

Der Satzungszweck wird vor allem durch die finanzielle Förderung von Veranstaltungen, die Unterstützung der Jugendmannschaften bei Fahrten und Anschaffungen, sowie die Unterstützung der Betreuer in der Handballabteilung verwirklicht.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Übrigen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins stammen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuwendungen. Es dürfen keine Schulden gemacht werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat und die sich bereit erklärt hat, an der Förderung des Satzungszweckes, insbesondere durch Mitwirkung an der Organisation teilzunehmen.

(2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

(3) Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag.

Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes wegen „Vereinsschädigendem Verhalten“ aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu ist ein Beschluss des Vorstandes mit drei viertel Mehrheit notwendig. Als „vereinsschädigend“ ist jedes Verhalten anzusehen, das geeignet ist, das Ansehen oder den Zweck des Vereins in der Öffentlichkeit in Misskredit zu bringen oder auf sonstige Weise die Interessen des Vereins grob verletzt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mindestbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Betrag wird einmal jährlich zum 01.01. per Bankabruf von den Konten der Mitglieder eingezogen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftwart und dem Kassenwart.
- (2) Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss im Rahmen der Mitgliederversammlung erweitert werden (2. Vorstand, Beisitzer)
- (4) Wird ein 2. Vorsitzender gewählt, ist dieser im Sinne von § 26 BGB ebenfalls vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält keine Entschädigung.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung des Tagesordnung;
- b.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c.) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellen des Jahresberichtes;
- d.) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
- e.) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte;
- f.) Entscheidungen über notwendige Investitionen;
- g.) Auswahl der Projekte in der Handballsparte, für die zweckgebundene Mittel eingesetzt werden sollen;
- h.) Höhe der jeweils eingesetzten zweckgebundenen Mittel;
- i.) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amts dauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Förderkreises gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amts dauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt drei Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, mindestens einmal jährlich schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung

bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

(2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Die Satzung kann mit 2/3 Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung ist für jedes Kalenderjahr von den gewählten Kassenprüfern durchzuführen. Zum Kassenprüfer kann jedes Mitglied gewählt werden, das nicht Mitglied des Vorstands ist.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Über das Ergebnis der Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

(3) Wesentliche Beanstandungen haben die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

(4) Der Prüfbericht ist bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist bei den Akten zu verwahren.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sind weniger als zwei Dritteln der Vereinsmitglieder anwesend, genügt eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports